

**Kleingartenanlage „Am Lindstedter Tor“ e.V.
Amundsenstraße 60
14469 Potsdam**

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„ Am Lindstedter Tor “e.V.

Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister **Nr. 253 P** des Amtsgerichts Potsdam eingetragen

2. Der Verein ist Mitglied im Kreisverbandes Potsdam der „Garten – und Siedlerfreunde“ e.V.
3. Der Gerichtsstand ist Potsdam.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecks des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Dieser Zweck wird durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen, die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten, verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Kleingärten darf der Verein nur im Auftrag des Kreisverbandes an Vereinsmitglieder unterverpachten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden. Dieses kann auch geschehen, wenn die Person keinen Kleingarten, welcher unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten möchte (fördernde oder passive Mitglieder).
2. Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand erworben werden.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mit.
Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Nach Erhalt der positiven Entscheidung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
Außerdem ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr anteilig zu zahlen.
Mit der Zahlung erkennt das neue Mitglied die ihm ausgehändigte Satzung des Vereins an. Damit werden gleichzeitig alle Rechte und Pflichten übernommen.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist in der Regel nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Der Austritt muss 3 Monate vorher durch eine schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so muss die Austrittserklärung gleichzeitig eine Kündigung des Kleingartenpachtvertrages seitens des Mitgliedes enthalten.
3. Der Vereinsausschluss kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder die Bestimmungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Er ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden.
Bis dahin ruhen alle weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 5

Ehrenmitgliedschaften

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Kleingartenverein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Mitgliedsbeitrag und laufende Kosten

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zusammen mit den sonstigen Kosten wie Pacht, Wassergeld, Energiekosten, Umlagen usw. gemäß der Jahresrechnung in einem Gesamtbetrag ohne Abzüge und termingerecht zu begleichen. Treten Differenzen in der Rechnungslegung auf, sind diese zur Klärung schriftlich anzuzeigen.
3. Ist eine Mahnung erforderlich, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben.
Nach vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Beleg der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
4. Bei dem Einlegen von unberechtigten/unbegründeten Einsprüchen/Widersprüchen ist eine Bearbeitungsgebühr zu leisten.
5. Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten für Zuarbeiten an Behörden oder den Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. und Pflichterfüllung durch den Vorstand, ist eine Bearbeitungsgebühr zu leisten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird zum Ende des 1. Quartals des Jahres einberufen.
Die Versammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von fünf Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden in den Schaukästen des Vereinsgeländes bekanntgegeben.
Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Eingehende Anträge stellt der Versammlungsleiter vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Mitgliedern hat der Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der Grund zu entnehmen sein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter.
Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen (durch Handheben) mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Revisionskommission entgegen. Sie entlastet den Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr
2. Sie legt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr und eventuell anderer Aktivitäten per Beschluss fest.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
die Wahl sämtlicher Mitglieder des Vorstandes (siehe § 10, Abs. 3) nach Ablauf der regulären Amtszeit,
die Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes, sofern erforderlich,
gegebenenfalls die Neuwahl des gesamten Vorstandes,
die Wahl der Revisoren, Delegierten und anderen Funktionsträger außerhalb des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, einzelne Mitglieder des Vorstandes abzuwählen.
- 5.. Im Fall der Ablehnung einer Mitgliedsaufnahme durch den Vorstand (§ 3 Abs. 2) sowie des Ausschlusses eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 4) obliegt der Mitgliederversammlung die endgültige Beschlussfassung.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

- 7.. Satzungsänderungen. Siehe auch § 11. Die Mitglieder haben das Recht, vorzuschlagen und zu beschließen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Vorstandsmitglied für gärtnerische Fachberatung und Ökologie
 - dem Vorstandsmitglied für Bau und Energie.
2. Den Vorstand bilden im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes und den Revisoren angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Steuer – bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.
4. Der Vorstand wird nach vier Jahren neu gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Für seine Tätigkeit erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
5. Wählbar sind alle volljährigen Personen, sie müssen Mitglieder des Vereins sein.
6. Werden mehrere Kandidaten für eine Funktion vorgeschlagen, gilt die Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand tritt je nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Jahr zusammen.
8. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
9. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist gemäß § 8, Abs.3 rechtzeitig anzuzeigen.
2. Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 – Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Kassen – und Rechnungswesen

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge, sowie Spenden und Umlagen.
2. Die Führung der Kasse (Bankkonten) und die Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines Kaufmanns. Dieses geschieht unter der Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden.
3. Über die Konten des Vereins können nur der Schatzmeister, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam verfügen.
4. Der Kreisvorstand ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, Einsicht in die Kassenbücher, Konten und die Mitgliederliste zu nehmen.

§ 13

Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus drei Revisoren.
2. Die Revisoren bleiben vier Jahre im Amt.

Zu Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission bestimmen, wer den Vorsitz führt.
4. Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig.
5. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, welche ihr Tätigkeitsfeld betreffen.
6. Der Revisionskommission obliegen die Prüfungen der Kasse (Bargeld und Konten), der Buchführung, der Verwendung von Mitteln entsprechend der Satzung, des Haushaltsplanes, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
7. Es haben jährlich zwei Prüfungen stattzufinden.
Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen und von den Revisoren zu unterschreiben. Sie sind dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt:
Auflösung des „.....“ einberufen wurde.
2. Der Kreisvorstand ist vorher dazu anzuhören.
3. Für den Beschluss ist eine 2/3 – Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Erscheinen weniger als 75% aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit gleicher Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer 2/3 – Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Auf diese Bestimmungen ist in der schriftlichen Einladung hinzuweisen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreisvorstand Potsdam der „Garten – und Siedlerfreunde“ e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt hat.

§ 15

Sonstiges

1. Pächter sind verpflichtet pro Parzelle Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden, sowie die Höhe des Betrages für nicht geleistete Arbeitsstunden bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Fäkaliengruben sind mindestens einmal jährlich, durch ein lizenziertes Abfuhrunternehmen entleeren zu lassen. Der Nachweis ist dem Vorstand vorzulegen.
3. Der Pächter ist verpflichtet, Baulichkeiten auf dem Pachtgegenstand gegen Brand, Wasser-, Sturm und Hagel zu versichern, sowie eine geeignete Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorliegende veränderte Fassung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung

am 15.07.2023 beschlossen.

Sie wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam wirksam.